

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0205/13

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 05.02.2013 - TOP 5.1. ... Nutzung kommunaler Räumlichkeiten in Erfurt für Vereinszusammenkünfte (DS 0805/12, 1234/12, 2079/12, 0041/13, 0154/13)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Entsprechend der Aufgabenstellung des Ausschusses für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile wurde die bisherige Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt hinsichtlich des § 9 Mietermäßigung überprüft. Danach könnte mit dem Mieter auf Antrag für ausgewählte Objekte eine abweichende Mietzahlungsregelung vereinbart werden, sofern die Überlassung der Räumlichkeit oder des Objektes in Erfüllung der Gemeindeaufgaben genutzt wird und der Mieter folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Einreichung eines Antrags von Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt
- Angabe des Grundes der Veranstaltung/Anmietung, der dem Zweck, eine Gemeindeaufgabe zu dienen, erfüllen muss und nicht rein privat motiviert sein darf (wie z.B. Familienfeiern, Geburtstage, usw.)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes.

Erfüllt der Mieter die o.g. Voraussetzungen, so wird ihm eine Ermäßigung der Miete i.H.v. 60 % gewährt. Die Ermäßigung bezieht sich nur auf die Miete, nicht auf die Nebenkostenpauschale und der Kautions.

Darüber hinaus kann eine Ermäßigung bis 100 % gewährt werden, sofern der Mieter zusätzlich

- einen aktuellen Fördernachweis oder
- eine aktuelle Kooperationsvereinbarung

mit der Landeshauptstadt Erfurt vorlegen kann, aus der hervorgeht, dass durch die Anmietung des Raumes oder Objektes für den beabsichtigten Nutzungszweck sich eine unmittelbare Entlastung der Landeshauptstadt Erfurt von ihren Gemeindeaufgaben ergibt.

Mit dieser Regelung entfällt die Befragung des Fachamtes. Gleichsam rechtfertigt sich aus der unmittelbaren Entlastung der Landeshauptstadt Erfurt von ihren Aufgaben ein weiterer Ermäßigungstatbestand bis 100%.

Unter dem Begriff "Erfüllung von Gemeindeaufgaben" sind die Aktivitäten von Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt zu verstehen, die die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des § 2 ThürKO unterstützen oder entlasten und zu diesem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck das Objekt anmieten möchten. Ein Verweis auf § 2 ThürKO in der Fußnote 2 gibt die einzelnen Aufgaben wieder.

Bei Umsetzung des Prüfungsergebnisses müsste der § 9 der Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt wie in der Anlage dargestellt angepasst werden.

Anlagen

Neufassung § 9 Entgeltordnung

gez. Pablich

Unterschrift Beigeordneter

06.03.2013

Datum